

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 1/07 KR B

L 4 KN 82/04 KR (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 KN 222/02 KR (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.049,84 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.12.2006 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers als Träger des C. Klinikums M. gegen die Beklagte auf Übernahme von Krankenhauskosten für die Behandlung des Versicherten E. L. in der Zeit vom 3.10. bis 13.10.2000 verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, eine Krankenhausbehandlung wegen eines Infekts der Herzschrittmachertasche des Versicherten sei über den 2.10.2000 hinaus nicht erforderlich gewesen, was auch die behandelnden Ärzte des Krankenhauses hätten erkennen können.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf mehrere Divergenzen iS des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger rügt zunächst eine Divergenz des Berufungsurteils zu dem Urteil des BSG vom 23.7.2002 - B 3 KR 64/01 R (BSGE 90, 1 = SozR 3-2500 § 112 Nr 3), in welchem das BSG folgenden tragenden Rechtssatz aufgestellt habe:



- 6 "Die für die sachlich rechnerische Überprüfung einer Krankenhausabrechnung gegebenenfalls erforderliche Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen der Versicherten können die Krankenkassen indessen auch unbeschadet ihrer Vorleistungspflicht nach dem Sicherstellungsvertrag nicht verlangen. Sie sind insoweit vielmehr auf ein Tätigwerden des MDK angewiesen. ... Eine Vorschrift, die eine Übermittlung der Behandlungsunterlagen an die Krankenkasse ausdrücklich vorschreibt, ist nicht ersichtlich. § 301 SGB V zählt aus datenschutzrechtlichen Gründen abschließend auf, welche Angaben den Krankenkassen bei einer Krankenhausbehandlung ihrer Versicherten zu übermitteln sind."
- 7 Mit der Zitierung dieses Rechtssatzes des BSG ist die Divergenz nicht dargetan. Der Kläger hat keinen tragenden Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses dem Urteil des BSG widersprochen habe. Er ist in diesem Zusammenhang in keiner Weise auf die Entscheidung des LSG eingegangen.
- 8 Der Kläger zitiert einen weiteren Rechtssatz des BSG aus dem Urteil vom 13.12.2001 - B 3 KR 11/01 R (*BSGE 89, 104 = SozR 3-2500 § 112 Nr 2*):
- 9 "Wird das zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung vereinbarte Verfahren von der Krankenkasse nicht eingehalten, ist sie nach Fälligkeit der Krankenhausforderung nicht mehr berechtigt, die Unwirtschaftlichkeit der Behandlung geltend zu machen; eine gerichtliche Sachaufklärung der Behandlungsnotwendigkeit findet nicht mehr statt."
- 10 Auch diesem Rechtssatz hat der Kläger keinen vom LSG formulierten Rechtssatz entgegengestellt. Dieses gilt ebenfalls für die weiteren vom Kläger herausgestellten Rechtssätze des BSG (auf deren Wiedergabe hier verzichtet wird; s hierzu S 2 unten und S 3 Mitte der Beschwerdebegründung).
- 11 Zusammenfassend gibt der Kläger mit seiner Beschwerdebegründung selbst zu erkennen, dass er im Ergebnis eine falsche Rechtsanwendung durch das LSG geltend macht, weil dieses die Rechtsprechung des BSG verkannt (*S 2, 6. Absatz der Beschwerdebegründung*) bzw die tragenden Rechtssätze der BSG-Entscheidungen übersehen habe (*vorletzter Absatz der Beschwerdebegründung*). Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG jedoch nicht dargetan. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und subsumiert deshalb den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).



- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung bzw die Festsetzung des Streitwerts beruhen auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung bzw § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)